

# RS Vwgh 1997/1/29 94/16/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/16/0005

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/17 92/16/0058 2

## Stammrechtssatz

Ob ein Grundstückserwerb der Errichtung von Arbeiterwohnstätten im Sinne des GrEStG 1955 dient oder nicht, hängt bei einem Mehrwohnungshaus unter anderem auch davon ab, ob auf dem betreffenden Grundstück entweder zur Gänze oder doch zum überwiegenden Teil Arbeiterwohnstätten errichtet werden. Ein Erwerbsvorgang kann nicht in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil aufgespalten werden

(Hinweis E 26.6.1986, 86/16/0066).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994160004.X05

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)